

Stellungnahme zum Entwurf Novelle zum Berufsausbildungsgesetz 2019

Wien, am 24.5.2019

Der ÖZIV Bundesverband – eine Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen – tritt für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeitet an einem Abbau von Barrieren und Vorurteilen und befürwortet den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen.

Allgemeines: Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention muss Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen ermöglicht werden. Umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen ist die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben. Dann ist für Menschen mit Behinderungen ihre Umwelt in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar.

In Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention wird das Recht auf Bildung von Menschen mit Behinderungen anerkannt. Es ist ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Menschen mit Behinderungen ist der Zugang zur allgemeinen Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und zu lebenslangem Lernen gleichberechtigt mit anderen Menschen zu ermöglichen.

Diese Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention sind aus Sicht des ÖZIV Bundesverbandes im aktuellen Gesetzesentwurf jedenfalls zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen.

I. Zu § 1a Abs 5 und 6 BAG (Ziele der Berufsausbildung, Qualitätsmanagement)

Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen im Zeitabstand von längstens 5 Jahren systematische Lehrberufsanalysen durchzuführen. Weiters sieht diese Bestimmung vor, dass bei der Entwicklung neuer Berufsbilder und sonstiger Rahmenbedingungen und Unterstützungsleistungen für die Ausbildung die Ergebnisse aktueller Forschung und Entwicklung zu berücksichtigen und neue Berufsbilder zu entwickeln sind.

Für Menschen mit Behinderungen

Der ÖZIV Bundesverband befürwortet die Entwicklung neuer Berufsbilder sowie die systematische regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung von bereits bestehenden Berufsbildern.

Damit das Thema „umfassende Barrierefreiheit“ (bauliche und gestalterische Barrierefreiheit, barrierefreie Kommunikation, ...) in der Gesellschaft/bei den Unternehmen umgesetzt werden kann, ist es aus Sicht des ÖZIV Bundesverbandes erforderlich, schon bei der Ausbildung dahingehend entsprechende Informationen zu vermitteln. Der ÖZIV Bundesverband regt an, bereits in die Schulungsinhalte der Lehrberufe die Themen *Diversität, Barrierefreiheit* sowie *Umgang/Kommunikation mit Menschen mit Behinderung* ergänzend aufzunehmen und diese Inhalte in den Berufsschulen zu vermitteln.

Menschen mit Behinderungen sollen die Lehrlingsausbildungen umfassend und uneingeschränkt nutzen können. Nach Ansicht des ÖZIV Bundesverbandes ist es daher erforderlich, entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung des Ausbildungssystems hinsichtlich umfassender Barrierefreiheit zu setzen. Dieser Umstand ist bei der Weiterentwicklung und Unterstützung des Ausbildungssystems zu berücksichtigen und in die Bestimmung des § 1a Abs 6 ergänzend aufzunehmen.

II. Zu § 8c (überbetriebliche Ausbildung)

Die Verknüpfung von überbetrieblicher Lehrausbildung mit der betrieblichen Ausbildung soll künftig auch für Personen in verlängerter Lehrzeit oder in Teilqualifikation zur Anwendung kommen. Dabei muss dies mit der individuellen Zielsetzung der Ausbildung und den persönlichen Anforderungen und Bedürfnissen des Lehrlings/der Auszubildenden vereinbar sein. Nach den Erläuterungen ist dabei auf die individuellen Bedürfnisse und Umstände des Einzelfalles besondere Rücksicht zu nehmen.

Der ÖZIV Bundesverband gibt zu bedenken, dass eine erfolgreiche Teilnahme des Lehrlings/des Auszubildenden mit Behinderung in einer betrieblichen Lehre nur dann möglich ist/gelingen kann, wenn - im Sinne des sozialen Modells Behinderung - keine Barrieren bei der Ausbildung/im Betrieb selbst vorhanden sind. Demnach sind die entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen für die Unternehmen und Lehrlinge/Auszubildenden selbst (z.B. ÜBA-Begleitmaßnahmen wie Sozialarbeiter, Fachpädagogen, Kommunikationsassistenten) in umfassender Weise während der gesamten Lehr- bzw. Ausbildungszeit zur Verfügung zu stellen.

III. Zu § 13 (Ausbildung in reduzierter Arbeitszeit)

Die Möglichkeit der reduzierten Ausbildungszeit in bestimmten Fällen (Betreuung von Kindern/für Pflegepersonen/bei gesundheitlichen Gründen) wird vom ÖZIV Bundesverband grundsätzlich positiv gesehen. Der Wechsel in dieses Modell sollte jedoch auch während eines laufenden Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses möglich sein.

Das Vorliegen gesundheitlicher Gründe soll künftig nur noch durch eine ärztliche Befürwortung nachgewiesen werden, die Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung des Landes-Berufsausbildungsbeirates soll wegfallen.

ÖZIV Bundesverband, 1110 Wien, Hauffgasse 3-5/ 3. OG, Tel: +43 (0)1 513 15 35 - 0

FAX: DW 11 buero@oeziv.org www.oeziv.org ZVR: 453063823 DVR: 0917575

Für Menschen mit Behinderungen

Der ÖZIV Bundesverband bringt dazu vor, dass die alleinige Beibringung einer ärztlichen Befürwortung dem sozialen Modell von Behinderung (wie von der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert) klar widerspricht. Daher sollten – wie in der Stellungnahme von dabei-austria ausgeführt – auch bei der Festlegung der täglichen und wöchentlichen Ausbildungszeit die NEBA Angebote des Sozialministeriumservice beigezogen werden.

IV. Zu den weiteren Bestimmungen:

Im Übrigen unterstützt der ÖZIV Bundesverband die vom Dachverband berufliche Integration Austria (**dabei-austria**) und die vom **Österreichischen Behindertenrat** eingebrachten Stellungnahmen voll inhaltlich.

Der ÖZIV Bundesverband hofft, dass die Stellungnahme Berücksichtigung findet und die notwendigen Anpassungen Eingang in die Gesetzesänderung finden. Abschließend wird mitgeteilt, dass die gegenständliche Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Julia Jungwirth
ÖZIV Bundesverband